

Meir von Rothenburg – des Kaisers Kammerknechte

Mirjam Lübke*

Tammus 5760

Einführung

Liebe Jüdisches-Leben-Leser, dies ist ein weiterer Auszug aus meiner Arbeit über den Maharam, den ich für unsere Seite überarbeitet habe. Ich versuche, meinen Stil Ihren Bedürfnissen anzupassen und hoffe sehr, dass der Text nicht zu kompliziert geschrieben ist - Reaktionen sind erwünscht! Leider kann ich Ihnen einige lateinische Zitate nicht ersparen, um die Nähe zu den Quellen nicht zu gefährden . . .

Die Juden und ihre Schutzherren: Selbstverständnis und Autonomie

Viel wird über Verfolgungen der Juden im Mittelalter geschrieben, fast scheint es, als sei die historische Forschung in Deutschland mehr an dem interessiert, was Juden angetan wurde, als an ihrem Bestreben, trotz aller widrigen Umstände ein funktionierendes Gemeindeleben aufrecht zu erhalten. Man könnte über die Gründe dieses Forschungsinteresses lange diskutieren; sie mögen zum einen in der jüngsten deutschen Vergangenheit liegen, aber auch an mangelnden Zugangsmöglichkeiten zu hebräischen, internen Quellen¹, die einen erweiterten Einblick in das Alltagsleben der jüdischen Siedlungen gewähren.

Die Biographie Meirs läßt erahnen, wie die Lebenswirklichkeit in den jüdischen Gemeinden seiner Zeit aussah. Dennoch wäre es falsch, jüdisches Leben im dreizehnten Jahrhundert als eine ständig durchlittene Verfolgung darzustellen, die keinen Spielraum für ein Alltagsleben ließ. Die Haltung der Schutzherren der jüdischen Gemeinden war nicht grundsätzlich von Feindseligkeit geprägt, so daß die Problematik eher in der mangelnden Stabilität dieser Haltungen zu suchen ist.

*mirjam.luebke@planet-interkom.de

¹An dieser Stelle kann ich mir eine Bemerkung über einen Münchener Judaisten im Elfenbeinturm (wiedereinmal) nicht verkneifen. . . es verwundert nicht, daß Historiker wie Patschovsky auf die Übersetzungen von Agus zurückgreifen, die aus den 50er Jahren stammen.

Im Hinblick auf die spätere katastrophale Entwicklung unter Rudolf I. von Habsburg soll hier vorrangig der Blick auf die Beziehungen des Königs zu den Juden seines Reiches gerichtet sein, die später die Bezeichnung Kammerknechtschaft tragen würde. Neben der Gewährleistung einer eigenen Rechtssphäre oblag dem König als Schutzherrn zudem der Schutz jüdischen Eigentums und die Erhaltung eines ungestörten Geschäftslebens zwischen Juden und Nichtjuden. Vor allem aber vertrauten die Juden ihren Oberherren ihr Leben und ihre Gesundheit an, welche in der Zeit der Kreuzzüge zunehmend durch Übergriffe und Plünderungen gefährdet wurden. Dieser Schutz bezog sich zunächst jedoch nur auf einige Gemeinden und wurde wahrscheinlich nicht allen Juden des Reiches zuteil².

Die Ereignisse von 1096, als während der Abwesenheit König Heinrichs IV. vor allem in den großen Gemeinden des Rheinlandes zahllose Juden ermordet wurden, ließen diese Gemeinden den Wert des Königsschutzes erneut erkennen. In den hebräischen Quellen dieser Zeit, so etwa im Bericht des Salomo bar Simeon, erscheint Heinrich durchweg als positive Gestalt, als Prototyp des guten, schützenden Königs, dessen Abwesenheit von Herzog Gottfried schamlos ausgenutzt wird, um von den Juden des Rheinlandes Proviant für seine Kreuzfahrer zu rauben. Kalonymos, der Rabbiner von Mainz, der eng an Heinrich gebunden war, sandte Boten nach Padua, um den König über die Situation der Juden in Deutschland aufzuklären. Dieser reagierte prompt mit einer Aufforderung an seine Fürsten und Bischöfe, die Juden des Reiches vor Übergriffen zu schützen. Zwischen diesen beiden Gruppen bestand Uneinigkeit in der Frage des Judenschutzes während der Ausschreitungen von 1096: Auch Bischof Ruthart, der an die Juden des Rheinlandes ein Schutzversprechen gegeben hatte, konnte seine Zusagen nicht einhalten, zumal die Kreuzfahrer sich von Papst Urban II. ins Recht gesetzt sahen. Es verwundert daher nicht, daß die Frage des Judenschutzes noch im 13. Jahrhundert als Ausläufer des Investiturstreites gesehen werden kann: Die an den König gebundenen Bischöfe akzeptierten durchweg dessen Definition der Bindung der Juden an den König. Die Darmstädter Handschrift³, anonym verfaßt, bezeichnet in diesem Zusammenhang den Speyrer Bischof Johann als Gerechten unter den Völkern, weil er den Juden der Stadt Zuflucht bot und für eine Bestrafung der Verfolger sorgte, alles mit Zustimmung Heinrichs. Um ein Mindestmaß an Sicherheit wiederzugewinnen, waren die jüdischen Gemeinden bereit, für diesen Schutz Steuern an die königliche Kammer zu zahlen, die in Salomos Bericht noch als Geschenk an den König dargestellt werden. Im Gegenzug sollten Landfriedensverordnungen und Privilegien für die Juden einen Rechtsstatus schaffen, der ihnen einen akzeptablen Freiraum in der christlichen Gesellschaft einräumen sollte. Noch einmal trat durch Heinrich IV. eine

²Zur Rechtsstellung dieser nicht durch Privilegien geschützten Juden: Alexander Patschovsky, Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König (9.-14. Jahrhundert), in ZRG(GA)110(1993),S.331-371,S.340

³Anonymer Bericht der Darmstädter Handschrift(Mainzer Anonymus), in: Adolphe Neubauer, Moritz Stern (Hrsg.), Hebräische Berichte über die Judenverfolgung während der Kreuzzüge, Berlin 1892, unveränderter Nachdruck Hildesheim 1997, S.47 - 57, S.48

Wende in der Rechtsstellung der Juden ein⁴: 1103 wurden sie im Zuge des Mainzer Landfriedens mit dem Recht der Reisefreiheit ausgestattet und erneut dem Schutz der kaiserlichen Truppen unterstellt. In Meirs Responsen erfahren wir, daß diese Lösung von ihnen in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts durchaus akzeptiert war und nicht als Bedrückung empfunden wurde. Sowohl Landfriedensvereinbarungen als auch Privilegien geben aus christlicher Perspektive Einblick in die rechtliche Stellung der Juden in ihrer Umgebung. In den Urkunden zum Landfrieden lohnt sich ein Blick auf den dort im Zusammenhang mit den Juden genannten Personenkreis, der einen Vergleich der zugestandenen Rechte ermöglicht. Die Privilegien aber geben zusätzlich Aufschluß über die Initiative der jüdischen Gelehrten, die in Zusammenarbeit mit ihren Schutzherren eine rechtliche Grundlage für die Autonomie der Gemeinden schufen.

Die staufische Haltung

Besonders in den Privilegien Heinrichs IV., Barbarossas und Friedrichs II. wird eine gewisse Akzeptanz der Bedürfnisse der Gemeinden deutlich, die ermöglichte, daß die Juden ihres Einflußgebietes gemäß ihrem eigenen Recht, der Halacha, leben, handeln und arbeiten durften. Dennoch ermöglichte gerade die Unterstellung der Juden unter die königliche Kammer, die auch in Form der Verpachtung des Schutzregals an einzelne Landesherren auch weitergegeben werden konnte, den späteren Wandel in der Autonomiefrage. Die Grundlagen dieser Entwicklung reichen zurück bis zu den Privilegien Heinrichs IV., aber erst im Jahre 1157, in dem Friedrich I. den Wormser Juden ein Privileg verlieh⁵, das ihre rechtliche Stellung sichern sollte und sie seinem Schutz unterstellte, taucht die Bezeichnung Kammerknecht auf. Die Schutzsteuer, die von den Juden an den Kaiser gezahlt werden mußte, ist viel diskutiert worden. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob durch die Bindung an die Kammer von Anfang an ein Unterdrückungsinstrument geschaffen wurde. Die nun etablierte rechtliche Stellung als *servi nostrae camerae* schuf eine direkte Beziehung zur Kammer des Königs bzw. Kaisers, die hier noch nicht auf alle Juden des Reiches angewandt wurde, sondern lokal beschränkt blieb. Zunächst bedeutete diese Anbindung keine Diskriminierung, denn das Prinzip wurde nicht nur auf Juden, sondern auch auf Mönche und Frauen angewandt. Es bedeutete nichts anderes als daß gegen festgelegte Zahlungen den Juden der Stadt der Schutz des Königs zugesichert wurde. Sicherlich ist der Begriff der Knechtschaft nicht so negativ auszudeuten, wie das von kirchlicher Seite geschah, sondern definiert zunächst einmal nur die Zuordnung der Juden zu einer mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestatteten Personengruppe. Zu diesen Rechten gehörte die Gewährleistung der Gemeindeautonomie, aber auch die Zusicherung, daß die Wormser Juden den unterschiedlichen Möglichkeiten, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, nachkom-

⁴MGHConst. I 74, S. 125f.

⁵MGH DD F I 166, S. 284ff. Man könnte darauf verweisen, daß dieses Privileg in weiten Teilen auf den Privilegien Heinrichs IV. basiert, worauf ich in Bezug auf das Marktrecht noch einmal zurückkommen werde.

men konnten. Das Privileg berechtigte zur Wahl eines *Raw Roschi*, der an Stelle der christlichen oder weltlichen Amtsträger ihre Gerichtsbarkeit leiten sollte. Dies sicherte auch die religiöse Autonomie, weil weltliches und religiöses Recht in der mittelalterlichen jüdischen Gesellschaft nicht trennbar waren. Dazu kam noch das Verbot der Zwangstaufe von Juden und die Pflicht der Priester, bei einer freiwilligen Taufe drei Tage Bedenkzeit zu gewährleisten. Auch Landbesitz und das Recht, innerhalb dieses Besitzes nach Belieben zu bauen, wurde den Wormser Juden zugesichert. Ererbte Weinberge und Äcker, aber auch die dazu gehörenden Menschen und das Vieh durften ihnen nicht entzogen werden. Dies galt auch gegenüber dem König selbst, der sich verpflichtete, keinerlei Pferde für seine Kriegszüge von ihnen zu beschlagnahmen. Weinbauern und Händler wurden somit gleichermaßen abgesichert. Händler erhielten gleichzeitig das Recht, Wechselgeschäfte durchzuführen - es sei dahingestellt, wie sehr dieses Recht von ihnen begrüßt wurde. Diese Politik führte auch Friedrich II. fort, der das Wormser Privileg im Juli 1236 auf die Juden des ganzen Reiches ausweitete. Dies dokumentiert zugleich, daß die Juden des Reiches als eine homogene Gemeinschaft wahrgenommen wurden: Von der Privilegierung einzelner jüdischer Gemeinden ging Friedrich II. dazu über, alle Juden seines Reiches als eine rechtliche Gruppe wahrzunehmen, unabhängig von den in den einzelnen Gemeinden angewandten Bräuchen der Rechtsausübung. Damit teilte er sicherlich das von den Rabbinern angestrebte Ideal einer unter einem Recht stehenden jüdischen Gemeinschaft. Es wird sich noch erweisen müssen, in wie weit das der Selbstwahrnehmung der in den Siedlungen lebenden Juden entsprach. Den Anlaß zur Erstellung dieses Privilegs, das die Unterstellung unter den Königsschutz erneuern sollte, bot das Zunehmen religiös motivierter Ausschreitungen gegen die Gemeinden in Fulda und Lauda. An diesen Orten waren erneut Ritualmordbeschuldigungen laut geworden, die letztlich zu Übergriffen auf die jüdische Bevölkerung geführt hatten. Es bestand also nicht nur rechtlicher, sondern in diesem Falle vordringlich theologischer Handlungsbedarf. Friedrich II. berief sich auch gegenüber Papst Gregor IX. auf sein Recht, die Juden unmittelbar seiner Gewalt zu unterstellen. Somit wies er zugleich die kirchlichen Ansprüche zurück, die sich aus der Theologie der „ewigen Knechtschaft“ des jüdischen Volkes ergaben, die schon von Augustinus entwickelt worden war. Im Gegenteil übertrug Friedrich diese Ansprüche auf den Kaiser und machte sich somit das päpstliche Judenrecht zunutze. In diesem Privileg wurde die Bezeichnung Kammerknechte - *servi camerae* - rechtlicher Status der Juden verfestigt. Der Anlaß des Privilegs zeigt, daß der König seine Verpflichtung zum Schutz seiner Knechte durchaus ernst nahm: Das Ergebnis seiner Beratungen findet sich in jenem *privilegium et sententia in favorem iudaeorum*, das detailliert das Gespräch zwischen jüdischen und christlichen Theologen beschreibt. Ein großer Teil des Textes verteidigt die Juden gegen die erhobenen Ritualmordvorwürfe, in dem er sich das Verbot des Blutgenusses in der Bibel erläutert. Es geht sogar so weit, sich gegen Geistliche zu stellen, die unter dem Vorwand einer Rede oder Predigt solche Vorwürfe zu erheben. Die hier gewährten Rechte distanzieren den Begriff der Knechtschaft deutlich von dem der Kirche, vom Sklavenbegriff des in jener Zeit zunehmend angewandten

römischen Rechts⁶. Knecht des Königs waren auch einst unfreie Ministeriale, deren Rechtsstellung kaum der eines Sklaven entsprach. Erst später, wohl als Folge seines Rechtfertigungsschreibens an Papst Gregor IX., nimmt Friedrich II. den Begriff *perpetua servitus* in das Privileg für die Bürger Wiens auf, das bekanntlich Juden von öffentlichen Ämtern ausschloß. Es ist bekannt, daß der Papst die Initiative des Kaisers zugunsten der Juden mißbilligte, Friedrich II. stand unter Rechtfertigungszwang⁷.

Zwischen den Zeilen sagt dies allerdings einiges über die tatsächliche Bindung der Juden an verschiedene kirchliche Oberherren aus, denn in der Tat waren sie es, an die Steuerzahlungen der Gemeinden ergingen. Demnach bestand zunächst einmal Abhängigkeit von kirchlichen Amtsträgern, die auch Friedrich durch sein Privileg nicht durchbrechen konnte. Aus den zu diesem Thema erhaltenen Responsen Meirs ist zu ersehen, daß diese Rechtspraxis noch Jahre später erhalten blieb, ja durch die politische Unsicherheit des Interregnums noch erweitert wurde: Steuerlich waren die meisten Juden ihren Territorialherren unterworfen und nicht dem König.

Eine talmudische Erklärung des Judenschutzes im Sachsenspiegel

War Friedrichs II. Privileg trotz aller Zusagen jedoch auch ein Rückschritt hinter den durch Heinrich IV. gewährten Landfrieden? Das Gewohnheitsrecht zeigt, daß die hier gewährten Privilegien schon längst in der allgemeinen Rechtsauffassung verankert waren, so daß die Privilegierung wohl hauptsächlich eine weitere Verschriftlichung⁸ des alten Rechtes bedeutete. An dieser Stelle sei die Erklärung des Sachsenspiegels erwähnt, die der Bindung der Juden des Reiches an den Kaiser sowohl eine historische Begründung als auch einen gefestigten, auf das römische Recht zurückgreifenden Status verleiht. Obwohl älter als das Privileg Friedrichs II., legen doch einige Anhaltspunkte nahe, daß das hier wiedergegebene Recht auch von den Juden als relevant angesehen wurde. Wir finden es nahezu unverändert im jüngeren Deutschespiegel⁹ wieder, der lediglich die Erläuterungen zur Bindung der Juden an den Kaiser etwas weiter ausschmückt.

Eike von Repgow führt die spezielle Beziehung zwischen den Juden des Reiches und dem Kaiser auf die Zeit nach der Zerstörung des zweiten Tempels

⁶Dietmar Willoweit, Vom Königsschutz zur Kammerknechtschaft. Anmerkungen zum Rechtsstatus der Juden im Hochmittelalter, in: Karlheinz Müller, Klaus Wittstadt (Hrsg.): Geschichte und Kultur des Judentums. Eine Vorlesungsreihe an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Würzburg 1988, (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, Bd. XXXVIII), S. 71-90, S. 82

⁷Zu dieser Auseinandersetzung Georg Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden, Bd. I: Das frühere und hohe Mittelalter, Hildesheim 1964, S. 410 (Nachdruck der 2. Auflage Frankfurt 1924)

⁸Friedrich Lotter, Geltungsbereich und Wirksamkeit des Rechtes der kaiserlichen Judenprivilegien im Hochmittelalter, in: Aschkenas, Zeitschrift für Kultur und Geschichte der Juden 1 (1991), S. 23-64, S. 37

⁹Ca. 1274/75

zurück. Dabei verknüpft er den Bericht von den Hungersnöten im belagerten Jerusalem, der durch Flavius Josephus niedergelegt wurde, mit einem talmudischen Bericht über die Heilung des Vespasian durch Rabbi Jochanan ben Zakai¹⁰: Eine Gruppe der städtischen Rabbinen begegnete auf ihrer Flucht dem noch nicht durch den Senat bestätigten Feldherrn Vespasian und entbot ihm den Friedensgruß als neuem König. Vespasian, der sich verspottet fühlte, wollte gerade das Todesurteil gegen die Männer verhängen, als ihn ein Senatsbote erreichte, der ihm von seiner Wahl zum Kaiser als Nachfolger des Nero berichtete. Als der Kaiser daraufhin aufstehen wollte, stellte er fest, daß seine Füße durch Gicht so angeschwollen waren, daß seine Schuhe nicht mehr paßten.

Durch die geistige Betreuung Rabbi Josephs und eine von Jochanan angeordnete Entwässerungskur¹¹ erlangte Vespasian jedoch bald seine Gesundheit wieder und erlaubte den Rabbinern aus Dankbarkeit, in Jabne eine Akademie zu errichten. Im Talmud ist diese Erzählung eine Rechtfertigung für die romfreundliche Haltung des Jochanan, im Sachsenspiegel rechtfertigt sie die Ansprüche des Kaisers der Kirche gegenüber: Mit keinem Wort wird der Status einer Knechtschaft erwähnt. Der Sachsenspiegel weist somit aber auch die in jener Zeit verbreiteten theologisch begründeten Auslegungen der Kammerknechtschaft zurück, welche die Juden als Diener der Kirche sahen, die für den Tod Christi büßen mußten. Es ist bekannt, daß Eike von Repgow die Übergriffe der Kreuzritter auf die jüdischen Gemeinden zutiefst mißbilligte. Die Konkurrenz um die Unterstellung dieser Gruppe unter König oder Kirche wird von ihm somit auf der Basis einer traditionellen Rechtsstellung zugunsten des Königs entschieden¹². Sowohl die Rettung der Bewohner des belagerten Jerusalem als auch die des römischen Kaisers schreibt der Sachsenspiegel dem Flavius Josephus zu, vielleicht weil einer der Männer in Jochanans Begleitung der namensgleiche Rabbi Joseph ist. Zudem war der Verfasser des „Jüdischen Krieges“ eng an das Haus der Flavii gebunden. Eike von Repgow waren demnach zumindest Überlieferungen sowohl des „Jüdischen Krieges“ als auch des Talmudtextes bekannt¹³, die hier zu einem Argumentationsstrang verwoben werden: Der Schutz des Kaisers ist keine neue Einrichtung, sondern stützt sich auf eine alte Tradition. Als Rechtsnachfolger des römischen Kaisers war somit auch der deutsche Kaiser zur

¹⁰Gittin 56a : In der Tat war es Titus Vespasian, der geheilt wurde, nicht Titus Phrygius, wie der Sachsenspiegel nahelegt. Es wäre auch seltsam, daß Jochanan den Zerstörer des Tempels geheilt haben sollte. Dieser wurde im Gegenteil als Strafe Gottes von einer Mücke in seinem Hirn gequält, um ihn daran zu erinnern, daß selbst das geringste Geschöpf Macht über ihn habe. Die Geschichte wird allerdings direkt nach der Heilung des Vespasian im selben Folianten erzählt, deshalb die Verwechslung, der auch Guido Kisch erlegen ist.

¹¹Julius Preuss, *Biblisch-talmudische Medizin*, Beiträge zur Geschichte der Heilkunde und der Kultur überhaupt, Berlin 1911, S. 514

¹²Gegensätzlich hier die Meinung Guido Kischs, der keinen Anlaß für eine solche Trennung sieht, in: Guido Kisch, *Ausgewählte Schriften*, Bd. I: Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden im Mittelalter, 2. Erweiterte Auflage, Sigmaringen 1978, S. 77

¹³Noch deutlicher wird diese Vermischung der Texte im *Deutschenspiegel*. Stobbe weist ohne Berufung auf die talmudische Quelle darauf hin, daß beide Legenden im 12. und 13. Jahrhundert fast populären Charakter hatten, in: Otto Stobbe, *Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung*, Braunschweig 1866, S. 12

Wahrung des Schutzverhältnisses verpflichtet. Der Judenschutz fand seinen Ursprung demnach im römischen Recht, allerdings in der Form seiner Einbindung in den Landfrieden, der eine stabilere rechtliche Grundlage bot als ein Privileg, das der Kaiser wieder entziehen konnte. Der Angriff eines Christen auf einen Juden wurde folglich nicht nur als Verbrechen an dessen Person, sondern auch am kaiserlichen Frieden gewertet¹⁴, der im Interesse der Gemeinschaft aufrecht erhalten werden mußte. Dieser Gedanke greift tatsächlich auf den Landfrieden Heinrichs IV. zurück, der auf dem Reichstag zu Mainz erlassen wurde und das Fehdenwesen im Land einschränken sollte. Im Jahre 1179 gab Friedrich I. in seinem Rheinfränkischen Landfrieden¹⁵ ebenfalls eine solche Friedensgarantie, in der die Juden als der Kammer des Kaisers zugeordnete Gruppe neben Frauen, Mönchen und Kaufleuten aufgeführt werden. Somit war den Juden eine Instanz gegeben, an die sie sich bei Angriffen auf ihr Leben und ihre Gesundheit wenden konnten, sie gewannen eine gewisse Rechtssicherheit. Mit dem Verzicht auf das Tragen einer Waffe nahmen sie den Schutz des Königs in Anspruch. Viele Juden mochten sich allerdings nicht auf diese Landfriedensvereinbarungen verlassen und zogen es vor, sich selbst im Fechten unterrichten zu lassen¹⁶. Der Fechtlehrer wurde in manchen Gemeinden als ein so dringend benötigter Ausbilder angesehen, daß man ihm sogar die Gemeindesteuern erließ. Wer allerdings vorzog, sich selbst zu verteidigen, verzichtete auf den kaiserlichen Schutz. Es ist bezeichnend, daß der in der Illustration dieses Abschnittes dargestellte Jude wie der Mönch, der mit ihm reitet, ein Schwert an seiner Seite trägt.

Das führt zu der Frage, welchen Stellenwert die Juden selbst diesem Schutzverhältnis beimaßen, galt es als überflüssig oder notwendig? Der Text des Sachsenspiegels gibt darauf keine direkte Antwort, aber das geschieht durch die zitierte Stelle des Traktates Gittin. Damit gibt Eike von Reggow der Anbindung an den Kaiser eine positive Ausdeutung, die nicht durch eine Verfehlung, sondern durch die Heilung des Vespasian entstanden ist. Die Juden leisteten dem Eroberer Jerusalems einen Dienst, weil es in ihrer Lebenssituation der klügere Weg war, eine Alternative zur gewaltsamen Unterwerfung. Die Initiative zur Einrichtung des Schutzverhältnisses ging von ihnen selbst aus, weil die Veränderung der politischen Verhältnisse eine Einigung mit dem neuen Herrscher notwendig machte. Um so mehr fällt auf, daß der Sachsenspiegel selbst Vespasian als König¹⁷ und nicht als Kaiser bezeichnet. Im Talmud ist dies durch den Bezug auf die biblischen Propheten geschehen, den R. Joseph in Gegenwart Vespasians herstellte. Warum aber ist dieser falsche Titel aber in den Sachsenspiegel übernommen worden, wenn Eike doch das Judenregal auf der Basis des römischen Rechts an den Kaiser als Rechtsnachfolger Vespasians bindet? Ein Zufall

¹⁴Sachsenspiegel, LdR III, 2 .

¹⁵MGH Const. I 277, S. 381-384 Ville, villarum habitatores, clerici, monachi, femini, mercatores, agricole, molendina, Iudei, qui ad fiscum imperatores pertinent, venatores et ferarum indagatores, ..., omni die pacem habeant...

¹⁶P. 335 Der Fechtlehrer war wie ein ausgebildeter Handwerker angesehen.

¹⁷Darauf weist Guido Kisch dringend hin, er kommt allerdings zu dem Schluß, daß diese Wendung von Eike von Reggow stammt, der damit das Recht des deutschen Königs auf das Judenregal unterstreichen wollte. Kisch wundert sich nur, daß ein solcher Schritt im hundertfünfzig Jahre nach dem Investiturstreit noch nötig war. Schriften, Bd. I, S. 75f.

oder eine Unachtsamkeit scheint mir ausgeschlossen zu sein, vielmehr zeigt der Sachsenspiegel in seiner Übernahme des rabbinischen Texts, mit welchem Selbstbewußtsein die Juden ihren Schutzherren gegenübertraten: Sie ließen sich keineswegs nur passiv schützen, sondern traten selbst an den König heran, um ihm ihren Schutz anzuvertrauen. Das Element der Knechtschaft muß schon deshalb hinter den gewährten Rechten zurücktreten, Juden galten nicht als dauerhaft zum Dienst Verdammte, sondern werden neben anderen vom König geschützten Gruppen, so etwa den keineswegs mißachteten Priestern, im Sachsenspiegel genannt. Diese Einschätzung teilte noch Meir von Rothenburg, der sie in seinen Responsen den Fragestellern erneut ins Gedächtnis rief: Der Maharam wußte also genau, daß die Juden nicht zu den Freien gezählt wurden, aber er bescheinigte den Landesfürsten, daß sie wie Freie behandelt würden. Meir sah sich aber nicht der steuerlichen Willkür der Landesherren ausgeliefert, die sogar Steuern von Menschen erpreßten, die nicht in ihrem Einflußgebiet lebten, sondern als Landeigentümer, der zwar seinen Landbesitz, aber nicht seine persönliche Freiheit verloren hat. Diese persönliche Freiheit räumte dem kirchlichen oder weltlichen Schutzherrn kein Recht ein, in das Privatleben oder die Geschäfte der Juden einzugreifen. Desgleichen behielten ihre Siedlungen das Streben nach Autonomie bei: Die Gemeinden als Körperschaften sahen sich als gleichberechtigte Verhandlungspartner der Landesherren, die zu keinerlei Treueschwüren verpflichtet waren¹⁸. Die Niederlegung im Sachsenspiegel - und der auf ihn folgenden Aufzeichnungen deutschen Rechts - bestätigt zudem, daß dies die Rechtspraxis war, nach der in Deutschland noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im allgemeinen verfahren wurde. Im Kontext der Responsen Meirs erscheint dies allerdings mehr als eine trotzige Verteidigung dieses Rechtes, das offensichtlich zunehmend verloren ging. Es stellt sich die Frage, ob der Maharam hiermit an der traditionellen Rechtslage festhalten oder die negative Entwicklung der Beziehungen zwischen den unterschiedlichen Schutzherren und den Juden ignorieren wollte.

1 Veränderungen unter Rudolf von Habsburg

Der Tod Friedrichs II. und das darauffolgende Interregnum (1254-1273) bedeutete für die Juden Deutschlands eine Zeit zunehmender Rechtsunsicherheit und Ausbeutung durch die Willkür der Lehnsherren und städtischen Behörden. Demnach kann man zu Recht das dreizehnte Jahrhundert als Wendepunkt im Zusammenleben von Juden und Christen bezeichnen. Kirchliche und weltliche Behörden rangen miteinander um die steuerliche Oberherrschaft über die in ihrem Einflußgebiet lebenden Juden. Der Schutz der verbliebenen Rechte stellte dabei ein willig akzeptiertes Lockmittel dar, welches die von Verfolgungen bedrückte jüdische Bevölkerung in die trügerische Sicherheit bischöflicher oder städtischer Obhut führen sollte. Auch die juristische Selbstverwaltung sollte somit gewahrt bleiben, wobei für die Wahl des *Raw Roschi*, des Vorsitzenden des

¹⁸Agus, Meir of Rothenburg, S. 142

Bet Din, eine Gebühr an die jeweilige Kasse zu entrichten war¹⁹. Weiterhin sollte sich das städtische oder kirchliche Gericht nur um strafrechtliche Angelegenheiten kümmern und Fragen der Verwaltung der jüdischen Gemeinde überlassen. Trotz des Erhalts solcher Rechte, die letztlich auch die Arbeit der städtischen Behörden erleichterte, fiel der Judenschutz immer häufiger der veränderten Mentalität der Bevölkerung zum Opfer. Auch Theologen und Adelige, die den Juden bisher einen festen Platz in der Gesellschaftsordnung zugebilligt hatten, ließen sich zunehmend zu antijüdischer Einstellung hinreißen²⁰. Die Begründung für diese veränderte Haltung schufen diese Oberschichten teilweise selbst: Kreditvereinbarungen wurden von ihnen nicht eingehalten, was jüdische Kreditgeber dazu brachte, ihre Zinsen derart zu erhöhen, daß ihr Einkommen sichergestellt war. Dies führte wiederum zu heftiger Kritik am sogenannten Wucher, den die Juden betrieben. Verfolgungen, die sonst nur in Abwesenheit des Schutzherrn stattfanden, finden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Meirs Responsen häufige Erwähnung, so daß er manchmal geneigt war, Tötung auf Verlangen zu akzeptieren, wenn eine Familie nicht in die Hände ihrer Verfolger fallen wurde. Die jüdische Bevölkerung schien den Launen ihrer Schutzherrn ausgeliefert zu sein. Somit war die Rechtssicherheit hauptsächlich durch das Fehlen einer einheitlichen Politik eingeschränkt. Einige Städte blieben liberal in ihrer Politik, so etwa Quedlinburg, Mainz und Halberstadt, die weiterhin freie Ansiedlung erlaubten und keine Handelsbeschränkungen auferlegten²¹. Dies wurde sowohl durch städtische als auch bischöfliche Privilegien bestätigt. Auch in den *Annales Wormatienses* findet sich ein Hinweis, daß König Richard im März 1258 alle den Wormser Juden gegebenen Privilegien erneuerte, ohne Veränderungen daran vorzunehmen²². Dies zeigt zugleich die Abhängigkeit vom Wohlwollen des Schutzherrn: Die Zusage seines Vorgängers band den nächsten Landesherrn nicht zwingend an dessen Leitlinie des Judenschutzes. Die Situation besserte sich auch nach dem Interregnum nicht, als Rudolf von Habsburg zum König gewählt wurde. Es lag für Rudolf nahe, in der Kammerknechtschaft ein geeignetes Instrument zu sehen, mit dem die Juden des Reiches direkt besteuert werden konnten. Die permanente Finanznot des Königs trug letztendlich zu seiner neuen Interpretation der Kammerknechtschaft bei²³. Tatsächlich schickte er sich an, das Schutzregal wieder seiner Kammer zu unterstellen, wobei die Schutzfunktion dieser steuerlichen Beziehung zunehmend in den Hintergrund trat. Erschwerend für die Lage der Gemeinden kam hinzu, daß Rudolf ein Steuersystem vorfand, in dem die Juden der einzelnen Gebiete seines Reiches an unterschiedliche geistliche und weltliche Herren Steuern zahlten, eine Situation, die wie wir in Meirs Responsen erfahren²⁴, schon lange zur Routine geworden war. Meir blieb nicht

¹⁹Der sogenannte Judenbischof, s.a. Simon Dubnow, *Die Geschichte des jüdischen Volkes in Europa. Vom XIII. Bis zum XV. Jahrhundert*. In: Ders.: *Weltgeschichte des jüdischen Volkes. Von seinen Urfängen bis zur Gegenwart*, Bd. V: *Das späte Mittelalter*, Berlin 1927, S. 165

²⁰Willoweit, S. 87

²¹Willoweit, S. 88

²²MGH SS XVII, S. 60

²³Alexander Patschovsky, *Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König (9.- 14. Jahrhundert)*, ein europäischer Vergleich, in: *ZRG (GA) 110 (1993)*, S.331-371, S. 344

²⁴z.B. L. 108, das im folgenden Abschnitt noch näher beleuchtet wird

verborgen, daß die Macht der einzelnen Landesfürsten stetig zunahm, jeder von ihnen schien in seinen Augen den Einfluß des Königs in seiner Person vereint zu sehen. Er setzte wenig Hoffnung in Rudolf, der seiner Einschätzung zufolge nicht in der Lage war, seine Autorität gegenüber den Fürsten zu festigen. Nur wenige Gebiete unterstanden direkt der Kammer des Königs, so daß die Gemeinden sowohl mit seinen als auch den Steueranforderungen ihrer früheren Schutzherren konfrontiert wurden. Rudolf belastete auch seine nichtjüdischen Untertanen mit hohen Steuern, es lag also nahe, den nur unzureichend geschützten Juden Sondersteuern zum Ausgleich aufzubürden. Die Politik der nächsten Jahre scheint der Einschätzung Meirs zu widersprechen: Rudolf I. schickte sich zu Beginn der achtziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts an, die staufischen Landfriedensbemühungen fortzuführen²⁵. Finanziell bedeutete das für seine Untertanen erst einmal eine große Entlastung, weil mit der Durchführung der Revindikationspolitik zugleich das willkürliche Zollsystem beseitigt werden sollte, das während der Regierungszeit Friedrichs II. entstanden war. Rudolf leitete in der Tat eine Neuorganisation des Steuersystems ein, indem er Reichsvögte über die einzelnen Landesteile setzte. Der nun etablierte König strebte eine Festigung seiner Position gegenüber den Fürsten an, dazu gehörte auch die Wiederherstellung eines einheitlichen Judenschutzes, der die steuerliche Bindung der Gemeinden an die Kammer erneuern sollte. Von dieser Zentralisierung, welche die unübersichtlichen Verhältnisse im Reich klären sollte, profitierten die Juden jedoch keineswegs. Das Verhältnis zwischen ihnen und ihren Schutzherren erwies sich plötzlich als bewährte Alternative zur königlichen Politik, eine Änderung versprach keinerlei Vorteile, sondern im Gegenteil eine weitere Verunsicherung der Gemeinden. Es erhielt die Illusion, dem Schutzherren noch immer als autonomer und gleichberechtigter Partner gegenüberzutreten zu können, der für eine „Dienstleistung“, nämlich den Schutz der eigenen Sicherheit bezahlt wurde.

In der Erneuerung der früheren königlichen Privilegien im Jahre 1275²⁶ übernahm Rudolf die kirchliche Definition der jüdischen Knechtschaft, die nun nichts mehr mit einem privilegierten Dienst am König zu tun hatte. Dies war wohl weniger eine Geste dem Papst gegenüber, der von der Übernahme der theologischen Auffassung allein keinen Vorteil erhoffen konnte, sondern vielmehr ein Zugeständnis an die kirchlichen Oberherren im Reich: Rudolf deutete die Kammerknechtschaft als Recht am Besitz und Leben der ihm unterstellten Juden aus, die ihm mit ihrem Vermögen zur Verfügung stehen mußten, eine Absage also an das bisher garantierte Recht auf Landbesitz und Privateigentum. Verbindet man jüdisches Leiden oft mit der Tatsache ihrer Vertreibung aus ihren Siedlungen, so wurde in dieser Zeit das Gegenteil praktiziert: Man versuchte, die jüdischen Familien an ihre Wohnorte zu binden, um sich ihre Steuerzahlungen zu erhalten. Aus Meirs Responsen erfahren wir, daß die Landvögte Rudolfs nicht davor zurückschreckten, die finanziellen Forderungen des Königs gewalt-

²⁵Karl-Friedrich Krieger, *Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III.*, Stuttgart 1994, S. 56

²⁶Friedrich Lotter, *Talmudisches Recht in den Judenprivilegien Heinrichs IV. Zu Ausbildung und Entwicklung des Marktschutzrechts im frühen und hohen Mittelalter*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 72 (1990), S. 23-61, S.55

sam durchzusetzen²⁷, indem sie etwa ganze Gemeinden als Geiseln festhielten. Diese Forderungen außerhalb der regulären Steuern riefen in den Gemeinden manchmal gewalttätige Reaktionen hervor, die wiederum mit Schadensersatzklagen seitens der königlichen Beamten beantwortet wurden. Im genannten Fall schlug ein Gemeindemitglied den Landvogt, worauf die gesamte Gemeinde in Haft genommen und zur Zahlung von Lösegeld verurteilt wurde. In diese Zeit fiel die durch Meir eingeleitete Auswanderungswelle, die aus der verschlechterten Lebenssituation resultierte. Zusätzlich zu der wachsenden finanziellen Belastung wuchs auch der Druck der christlichen Bevölkerung: Erneut kamen Vorwürfe der Hostienschändung und Ritualmordanklagen auf, in deren Folge zahlreiche Juden getötet wurden. Aus den großen rheinischen Gemeinden schickten sich daraufhin viele von ihnen an, das Land zu verlassen und in Palästina zu siedeln, weil unter muslimischer Herrschaft bessere Lebensperspektiven zu erwarten waren: Wie in Spanien konnten Juden dort Grundstücke und Ämter erwerben. Zwei Mandate Rudolfs, die an die Juden des Rheinlandes gerichtet waren, sollten diese Auswanderungswelle aufhalten.

In einem dieser Mandate von 1286 beschuldigt Rudolf die Juden sogar, für die veränderte Rechtslage selbst die Verantwortung zu tragen²⁸ und leitet sein hartes Vorgehen aus ihrem Verhalten im Einflußgebiet des Mainzer Erzbischofs ab²⁹. Das Mandat sollte es den Juden des Reiches unmöglich machen, das Land zu verlassen, wollten sie nicht den Verlust aller beweglicher und unbeweglicher Güter in Kauf nehmen. Sieht man die Mandate näher an, wird deutlich, daß sie nur an ein begrenztes geographisches Gebiet gerichtet waren, in dem die Enteignungen bereits praktiziert worden waren. Dies schmälert ihre Bedeutung keineswegs, denn gerade in den benannten Städten befand sich das geistige Zentrum der Juden des Rheinlands und Nordfrankreichs. Das Verhalten der dortigen Gelehrten hatte eine Vorbildfunktion für alle in Deutschland lebenden Juden, die ihre Lebenspraxis nach deren Entscheidungen ausrichteten. Dort lag die Initiative für die Auswanderungswelle, und auch nach der Verhaftung Meirs durch Rudolf I. trafen sich die Gelehrten in Mainz, um dort über die vom König eingeführte Sondersteuer zu diskutieren. Wie Cham ben Isaak, der Sohn des Isaak Or Sarua berichtet, führte die königliche Steuerpolitik zur Einberufung einer Synode, an der die Gemeindeleitungen und Rabbiner ganz Deutschlands teilnahmen³⁰, um den König auch zur Freilassung des Maharam zu bewegen. Rudolf nahm zu dieser Zeit immer wieder als Lösegeld gedachte Zahlungen der

²⁷Teschuwot Maimuni zu Kinjan, 2

²⁸MGH Const.III, S. 368, Nr. 388: Cum universi et singuli utpote camere nostre servi cum personis et rebus suis omnibus specialiter nobis attineant vel illis principibus, quibus iidem Iudei a nobis et imperio et in feodum sunt concessi, dignum et iustum est ac utique consonum rationi, ut si aliqui Iudeorum huiusmodi facti profugi sine nostra sive domini sui speciali licencia et consensu se ultra mare transtulerint, ut se a vero dominio alienant, de illorum possessionibus, rebus et bonis omnibus tam mobilibus quam immobilibus ubicunque ea reperiri contigerit, nos vel domini, quibus attinent, licite intrmittere debeamus ac eo non inmerito nostre attrahere potestati.

²⁹Speyer, Mainz, Worms und Oppenheim

³⁰Eric Zimmer, *Jewish Synods in Germany During the Late Middle Ages (1286-1603)*, New York 1978, S. 16 dort auch ein Ausschnitt aus dem Responsum Haim ben Isaaks, Ms. Frankfurt a./M. Nr.4,4, das die Versammlung vieler Rabbiner des Rheinlandes bestätigt

Gemeinden an und deklarierte sie im Nachhinein als Sondersteuern. Der König verweigerte den Juden des Reiches offensichtlich die Ausdehnung der Landfriedenspolitik auch auf ihre Belange, zugunsten der Adeligen, die von der Einschränkung der Reisefreiheit der Juden finanziell profitierten. Von Seiten der jüdischen Gelehrten wurde das als Angriff auf die Individualität der Gemeindeglieder gewertet. Die Gemeinden verloren somit endgültig ihren Status als gleichberechtigter Verhandlungspartner des Königs, der es ihnen bis zum Anfang des Jahrhunderts ermöglicht hatte, als eigene Rechtssphäre zu existieren. Zu Beginn der achtziger Jahre dieses Jahrhunderts schien die Zeit für Rudolf günstig, die Stellung der Juden des Reiches zu deren Ungunsten zu ändern. Die Vorwürfe der Hostienschändung nahmen zu, und damit mehrte sich die Zahl der Übergriffe auf die jüdische Bevölkerung. Unterstützung für die Juden des Rheinlandes kam erstaunlicherweise aus Rom. Einige Schüler Rabbi Meirs hatten Papst Nikolaus IV. um Fürsprache gebeten, der sich tatsächlich im August 1288 an den König wandte. Nikolaus zeichnete sich ansonsten nicht durch eine besonders judenfreundliche Politik aus - er verweigerte strikt die Rückkehr zwangsgetaufter Juden zu ihrem Glauben - aber in diesem Falle rechtfertigte die Bitte um Schutz sein Eingreifen. Aber auch die Juden selbst schienen zu diesem Zeitpunkt bereits vorsichtig nach einem neuen Schutzherrn Ausschau halten zu wollen. Nichts lag näher, als sich dafür an den christlichen „Konkurrenten“ des Königs in der Frage des Judenregals zu wenden. Anders ist der ungewöhnliche Schritt der Schüler Meirs wohl nicht zu erklären, der davon zeugte, daß sie es noch immer verstanden, selbstbewußt aufzutreten. An den Gerechtigkeitssinn Rudolfs appellierend, ersuchte der Papst um eine erneute Prüfung des Falles. Er bat jedoch nicht einfach um Milde, sondern verdeutlichte, daß er in der Auswanderungswelle der Juden des Rheinlandes keinen Verstoß gegen kirchliches oder weltliches Recht erkennen könne:

Nuper siquidem ex parte quorundam Judaeorum fuit expositum coram nobis quod, licet Magister Mehir de Ruthenburth, Judaeus tuae jurisdictioni subditus, nihil in offensam Christiane Religiones vel Majestati Regie commisisset neque de aliquo crimine culpabilis fuerit vel devictus, nihilominus tamen de mandato regio captus extitit et carcerali custodiam detinetur absque causa rationabili mancipatus³¹ (...)

Als Konsequenz dieser Rechtsauffassung, die ohne Verbrechen keine Strafe duldete, sollte Meir sofort freigelassen werden. Rudolf allerdings zeigte sich von dieser Aufforderung keineswegs beeindruckt und beließ den Rabbiner in Haft. Am Beispiel dieser Verhaftung läßt sich erneut die Einschätzung der Juden als eine rechtlich und religiös einheitliche Gruppe ersehen. In der Beschreibung des halachischen Werkes Meirs wurde bereits erwähnt, daß es eine solche einheitliche Rechtspraxis keineswegs gab. Der folgende Überblick des Alltagslebens der Juden im aschkenasischen Rechtsbereich in ihrem Zusammenleben mit Nichtjuden

³¹Solomon Grayzel, *Papal Bulls Concerning the Jews: 1254-1314*, in: Solomon Grayzel (Hrsg.): *The Church and the Jews in the XIIIth Century*, New York 1989, S. 47-232, S.167f. unter Bezug auf Reg. Vat. 44, fol.45r, no.185 und Langlois, *Registres*, p. 58, no. 313

soll zudem näher beleuchten, wie sehr sich die seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts veränderte rechtliche Lage auf das Zusammenleben von Juden und Christen auswirkte, auf ihre rechtlichen Konflikte, aber auch auf Absprachen im Handels- und Berufsleben.